

# Satzung

**Förderverein**  
**Paul-Marien-Hospiz**  
*am Evangelischen Krankenhaus*  
*Saarbrücken e.V.*



**Stand: 26. Juni 2019**

## **Satzung**

### **Förderverein Paul-Marien-Hospiz am Evangelischen Krankenhaus Saarbrücken e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein lautet auf den Namen „Förderverein Paul-Marien-Hospiz am Evangelischen Krankenhaus Saarbrücken“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
- (3) Das Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient der Förderung und Unterstützung des Paul-Marien-Hospizes am Evangelischen Krankenhaus Saarbrücken. Ebenso kann der Betrieb des Paul-Marien-Hospizes gefördert und unterstützt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zur Erreichung des Zwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
  1. Maßnahmen zur Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung und Unterstützung des Paul-Marien-Hospizes am Evangelischen Stadtkrankenhaus Saarbrücken, z.B. durch die Einwerbung von Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen und materiellen Unterstützung des Hospizes dienen. Die Maßnahmen können auch dem Betrieb des Hospizes dienen.
  2. Maßnahmen zur Förderung der Solidarität von Gesunden mit den Schwerstkranken und ihren Angehörigen sowie der Bereitschaft zum Helfen im Sinne des Leitbildes der Stiftung kreuznacher diakonie.
  3. Maßnahmen, die der Verbreitung der Hospizidee in Saarbrücken und darüber hinaus dienen.

#### **§ 3**

##### **Mittel und Sicherung der Gemeinnützigkeit**

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
  1. Mitgliederbeiträge,
  2. Einnahmen durch Zuwendungen und Spenden.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Fall der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu seinem Ziel bekennt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein Änderungen, die für die Mitgliederverwaltung von Bedeutung sind, mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen und der Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mehr als zwölf Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist bargeldlos (Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat) jährlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu entrichten.

(3) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben.

(5) Über Beiträge und Zuwendungen, die steuerbegünstigt sind, wird auf Wunsch eine Bestätigung über Geldzuwendungen für das Finanzamt erstellt.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für
  - die Feststellung des Haushaltsplans,
  - die Feststellung der Jahresrechnung,
  - die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie des Berichts zur Kassenprüfung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder der Versand per E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Post- oder E-Mailadresse des Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in muss die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in, geleitet.
- (7) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Kandidatendiskussion und des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenvollmacht kann nicht erteilt werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungen über die Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (10) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

(11) Über die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung schriftlich zu fertigen, das von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und den Mitgliedern auf Wunsch in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird. Der/die Protokollführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind, in der Funktion als

- Vorsitzende/r,
- stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Schatzmeister/in,
- bis zu 4 Beisitzer/innen.

(2) Vorstand im Sinn von § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und die/der Schatzmeister/in, von denen jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Wahrnehmung von mehreren Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht zulässig.

(3) Der Vorstand führt verantwortlich die laufenden Angelegenheiten des Vereins.

(4) Der Vorstand und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes und dessen Eintragung in das Vereinsregister im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder haben die Mitgliederversammlung und der amtierende Vorstand. Zwei der Beisitzer sollen Vertreter der evangelischen und katholischen Gemeinden sein. Für die Wahl dieser beiden Beisitzer können die jeweilig für das Paul-Marien-Hospiz zuständigen Kirchengemeinden in Saarbrücken Vorschläge unterbreiten.

(6) Im Falle des Ausscheidens der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters/in oder der/des Schatzmeisters kann der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte eine Person bestimmen, die die vakant gewordene Funktion kommissarisch wahrnimmt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl durchzuführen. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.

(7) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eingeladen. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladungen ergehen schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren anwesenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§ 7 Abs. 2) – im Verhinderungsfall durch ein weiteres anwesendes Vorstandsmitglied - zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende – innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Dies ist ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.

(10) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.

1. Beschlüsse im Umlaufverfahren sollen nur in Ausnahmefällen, z. B. bei besonderer Dringlichkeit, vorgenommen werden.
2. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist nur dann möglich, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder daran teilnimmt. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung in entsprechender Anwendung.
3. Der/die Vorsitzende legt den Gegenstand und die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden gesetzten Frist, kann der/die Vorsitzende zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einladen.
4. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

(11) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
2. die Feststellung allgemeiner Richtlinien für die Erfüllung des § 2 der Satzung,
3. die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsplans in Abstimmung mit der Leitung des Paul-Marien-Hospizes,
4. die allgemeine Vereinsführung,
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 und 5 der Satzung,
6. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(12) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.

(13) Zu den Sitzungen des Vorstands kann im Bedarfsfall die Hospizleitung des Pauls-Marien-Hospizes hinzugezogen werden. Ebenso kann im Bedarfsfall ein Mitglied der Geschäftsführung des Trägers des Paul-Marien-Hospizes hinzugezogen werden.

(14) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung (z.B. Grammatik-, Rechtschreib- und Tippfehler), sowie solche, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nach den Vorgaben der Finanzverwaltung oder des Registergerichts notwendig sind, in eigener Verantwortung vorzunehmen. Sonstige inhaltliche Änderungen werden weiterhin durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Kassenprüfer/in**

Die Kassenprüfer/innen überwachen die Rechnungsführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung vor deren Entscheidung über die Entlastung des Vorstands Bericht. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung vor deren Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Datenschutz**

(1) Die datenschutzrechtlichen Belange des Vereins sind in einer Datenschutzordnung als ergänzende Normierung zur Satzung festzulegen. Darin werden weitere Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie die organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten

aufgeführt und die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der aktuellen Gesetzgebung definiert. Die Datenschutzordnung wird den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen und Änderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in der Datenschutzordnung zu regeln und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung, die auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder wenigstens ein Monat vorher einzuberufen ist.

(2) Entscheidungen über die Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Auf die Regelungen zur Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 8) und zur Beschlussfassung (§ 6 Abs. 9) wird verwiesen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung, die auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder wenigstens ein Monat vorher einzuberufen ist. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Auf die Regelungen zur Beschlussfähigkeit (§ 6 Abs. 8) und zur Beschlussfassung (§ 6 Abs. 9) wird verwiesen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die/der Vorsitzende des Vereins und die/der Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes dem Träger des Paul-Marien-Hospizes zu mit der Auflage, dieses im Rahmen des Betriebs des Paul-Marien-Hospizes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Besteht das Paul-Marien-Hospiz zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr, so fällt das Vereinsvermögen der „Stiftung kreuznacher diakonie“ mit der Auflage zu, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Hospizarbeit zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins Paul-Marien-Hospiz am 26.06.2019 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 15.03.2001 und gilt in der jeweils letzten beschlossenen Fassung.

**Saarbrücken, 26. Juni 2019**

**Spende per Überweisung:**

Förderverein Paul Marien Hospiz e.V.  
IBAN DE32 5909 2000 2925 7000 13  
Vereinigte Volksbank eG

**Spende per online:**

[www.förderverein-pmhospiz.de](http://www.förderverein-pmhospiz.de)

**Impressum:**

Förderverein Paul-Marien-Hospiz am Evangelischen Krankenhaus Saarbrücken e.V.  
- Vorstand -  
Großherzog-Friedrich-Str. 44  
66111 Saarbrücken

Telefon: 0681 3886-600  
Mail: [foerdereverein-pmhospiz@web.de](mailto:foerdereverein-pmhospiz@web.de)  
[www.förderverein-pmhospiz.de](http://www.förderverein-pmhospiz.de)

Stand: 26. Juni 2019